

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Praktikumsordnung für die Master of Science (M.Sc.) Studiengänge im Fach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

vom 09. März 2010

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2010 vom 12. März 2010, S. 21 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit in der Praktikumsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele und inhaltliche Gestaltung des Praktikums
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Durchführung des Praktikums
- § 5 Praktikumsbericht
- § 6 Anerkennung des Praktikums
- § 7 Praktikantenbüro
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

(1) In den Master of Science (M.Sc.) Studiengängen im Fach Psychologie sind die Studierenden gemäß § 10 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim sowie der jeweiligen fachspezifischen Anlage verpflichtet, ein mindestens achtwöchiges berufsbezogenes Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der jeweiligen fachspezifischen Anlage das Verfahren und gibt Richtlinien für die Inhalte des Praktikums sowie dessen Vorbereitung.

(3) Für Entscheidungen nach dieser Praktikumsordnung ist der Prüfungsausschuss der Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften zuständig. Er kann bestimmte Aufgaben auf die Leitung des Praktikantenbüros übertragen. Ergänzend zu Satz 2 ist eine Übertragung von Aufgaben auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 4 der Prüfungsordnung möglich.

§ 2 Ziele und inhaltliche Gestaltung des Praktikums

(1) Mit der Durchführung des Praktikums wird der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

- Sie erhalten die Möglichkeit, die jeweils gewählten Berufsfelder kennen zu lernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
- Die Arbeit in einem Berufsfeld ermöglicht ihnen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Masterarbeit zu erhalten.

- Damit verbunden hilft das Praktikum den Studierenden, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein bestimmtes Berufsfeld tatsächlich ihren Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

(2) Den an der Durchführung der M.Sc. Studiengänge im Fach Psychologie beteiligten Fächern sollen anhand der Praktikumsberichte der Studierenden Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

(3) Die Praktikanten sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert wird, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

§ 3 Rechtsverhältnis

(1) Das berufsbezogene Praktikum ist in der Regel ein befristetes Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Einrichtung mit dem Ziel, dass die Studierenden berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen sammeln. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Praktikums gemäß § 2 entsprechen. Dem Praktikanten soll vom Praktikumssträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.

(2) Die Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung gegenüber der Universität Mannheim.

§ 4 Durchführung des Praktikums

(1) Als Einsatzbereiche für ein Praktikum werden alle Einrichtungen anerkannt, in denen ein Psychologe mit Hochschulausbildung (Diplom, B.Sc. oder M.Sc.) tätig ist. Dazu gehören beispielsweise Einrichtungen in folgenden Bereichen: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Markt- und Werbepsychologie, Neuropsychologie, Sportpsychologie und Verkehrspsychologie.

(2) Die Betreuung des Praktikanten vor Ort hat durch einen Psychologen mit Hochschulausbildung (Diplom, B.Sc. oder M.Sc.) zu erfolgen. Bei Institutionen, die nicht über einen entsprechenden Mitarbeiter verfügen, kann auf Antrag ein Nicht-Psychologe als Betreuer zugelassen werden, sofern neben einer fachbezogenen Tätigkeit gemäß Abs. 3 eine verantwortliche Fachaufsicht durch einen Psychologen der Universität Mannheim gesichert ist.

(3) Während des Praktikums sind vom Studierenden eines oder mehrere der folgenden vier Tätigkeitsmerkmale praktisch auszuüben:

- Diagnostische Untersuchungsmethoden
- Anwendung von Erhebungsmethoden
- Quantitative Datenanalyse
- Kommunikations- und Interventionsmethoden

Welche der Tätigkeitsmerkmale im Praktikum ausgeübt wurden, ist im Praktikumsbericht gemäß § 5 festzuhalten.

(4) Das Praktikum soll als Blockpraktikum abgeleistet werden. Es hat eine Dauer von mindestens acht Wochen (mindestens 300 Stunden). Das Praktikum kann in maximal zwei Teilpraktika mit einer Dauer von je vier Wochen aufgeteilt werden.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, zum Beispiel Projektaufgaben, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, sodass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem im Satz 2 genannten zeitlichen Rahmen entspricht.

(5) Das Praktikum soll während des Studiums durchgeführt werden. Vor Aufnahme des Master-Studiums absolvierte psychologische Praktika, die nicht zur Erlangung anderer Leistungsnachweise (z.B. in einem B.Sc. Studium) verwendet wurden, können mit maximal vier Wochen anerkannt werden, sofern sie den Anforderungen für Praktika aus § 4 Abs. 1 bis 4 entsprechen.

(6) Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder im Rahmen studentischer Nebentätigkeiten können mit maximal vier Wochen anerkannt werden, sofern sie den Anforderungen für Praktika aus § 4 Abs. 1 bis 4 entsprechen.

(7) Das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden, es kann aber auch studienbegleitend durchgeführt werden.

(8) Wenn im Einzelfall besondere Einsatzbereiche oder -zeiten möglich bzw. erforderlich sind, ist vor Abschluss des Praktikumsvertrags ein formloser begründeter Antrag zur Genehmigung des Praktikums zu stellen. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Praktikumsbericht

(1) Zu jedem Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu verfassen. Er stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht mit einem Umfang von mindestens 1500 Wörtern (ca. 3-4 Seiten Din A4) dar. Er soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe),
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution),
- Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Perspektiven hinsichtlich einer späteren Beschäftigung,
- vollständige Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten (unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 3) sowie
- Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext sowie Anregungen für deren Weiterentwicklung.

Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. Auf dem Deckblatt müssen die folgenden Angaben gemacht werden: Name des Praktikanten, Bezeichnung des Praktikums, die Praktikumeinrichtung, der Praktikumszeitraum sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts. Der Praktikumsbericht muss vom psychologischen Fachbetreuer der Einrichtung (unter Angabe seines Berufes und seines akademischen Grades) und von dem Praktikanten unterschrieben werden.

(2) Der Praktikumsbericht wird im Anschluss an das Praktikum im Praktikantenbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften abgegeben. Neben einer schriftlichen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung abzugeben. Soweit eine freiwillige Einwilligung des Studierenden und der praktikumsgewährenden Stelle vorliegt, kann eine Bereitstellung des Praktikumsberichts auf einer geschützten Internetseite der Universität Mannheim erfolgen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 6 Anerkennung des Praktikums

(1) Die Entscheidung über die Anerkennung von Praktika und die anzurechnenden Praktikumszeiten liegt beim Prüfungsausschuss.

(2) Nach einer Anerkennung im Sinne von Abs. 1 erteilt die Leitung des Praktikantenbüros den zu erwerbenden Leistungsnachweis aufgrund des Praktikumsberichtes und der Praktikumsbescheinigung. Für das erfolgreich absolvierte Praktikum werden die in der jeweiligen fachspezifischen Anlage erläuterten ECTS-Punkte vergeben. Die Gutschrift der ECTS-Punkte des Praktikums erfolgt in dem Semester, in dem der Praktikumsbericht abgegeben wird.

§ 7 Praktikantenbüro

Die Praktikumsberichte werden nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Praktikantenbüro archiviert. Das Praktikantenbüro unterstützt die selbstständige Suche der Studierenden nach einem Praktikumsplatz.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor